

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
**Umwelt & Anlagen**

**Thomas Spiss**

Innstraße 5  
6500 Landeck  
+43(0)5442/6996-5526  
bh.la.umwelt@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-4u-9024/U/24-2024

Landeck, 27.01.2025

**Eigenjagd Pettneu Sonnseite,  
Wildruhefläche "Nessler",  
Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz**

## **Verordnung**

### **§ 1**

Aufgrund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2024, wird in der Eigenjagd Pettneu Sonnseite – zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten nach Anhören des zuständigen Hegemeisters – die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung „Nessler“ verordnet.

## § 2

Darstellung der Wildruhefläche:



## § 3

Diese Sperre gilt bis zum **15.05.2030**, jeweils in der Zeit vom **16. November bis 15. Mai eines jeden Jahres**.

## § 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 23/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2024, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen, nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen und bei der Gemeinde Pettneu zu hinterlegen.

## § 5

Auf Wildruheflächen ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der Abschuss von Wild, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 verboten.

## § 6

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die Kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind oder Personen, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 52a Abs. 4 tätig werden.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 20, Abs. 2 Ziffer 21 und Ziffer 22 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 6.000,00, bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 20 (Abschuss von Wild, außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 21 und Ziffer 22 (Missachtung des Betretungsverbot und Fahrverbotes sowie unzureichende Kennzeichnung und Missachtung des Entfernungsgebotes der Hinweistafeln durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

## § 8

Diese Verordnung tritt am **27.01.2025** in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger